

12. Ist eine gegen ein Mitglied der bewaffneten Macht gerichtete Beleidigung nur alsdann in Beziehung auf dessen Beruf begangen, wenn sie eine dienstliche Thätigkeit desselben zum Gegenstande hat?
St.G.B. §. 196.

Vgl. Bd. 3 Nr. 92.

II. Straffenat. Urth. v. 24. Februar 1885 g. L. u. Gen. Rep. 240/85.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes gegen das auf Einstellung des Verfahrens wegen öffentlicher Beleidigung lautende Urtheil der Strafkammer muß für begründet erachtet werden. Es handelt sich um einen von dem Angeklagten M. verfaßten und in der Nr. 88 der Pommerischen Reichspost, einer in St. erscheinenden periodischen Druckschrift, deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte C. war, am 13. April 1884 unter der Rubrik „Lokales und Provinziales“ veröffentlichten Artikel. Derselbe bespricht eine am Abende des Charfreitages, den 11. April 1884, in der Friedrichstraße zu St. zwischen einigen Artilleristen des dort garnisonierenden Artillerieregimentes stattgehabte heftige Schlägerei, „bei welcher die Seitengewehre die Hauptrolle spielten und infolge des Einhauens mittels derselben das Blut in Strömen floß,“ und führt weiter an, daß darauf mehrere dieser Ar-

tillisten eine des Weges kommende anständige Dame in rohester und frechster Weise angefallen haben und auf die Einreden des sie begleitenden Herrn nicht wenig geneigt waren, mit ihren Seitengewehren zu antworten.

Der Vorderrichter erklärt, daß der in dem Artikel dargestellte tatsächliche Vorgang im wesentlichen durch die Beweisaufnahme bestätigt ist, d. h. dem wirklichen Vorgange entspricht, daß der Artikel aber einen weit über die Grenzen einer sachlichen Darstellung und einer erlaubten Kritik hinausgehenden Inhalt hat, daß er mannigfach, namentlich in den Ausdrücken: „Bestialität“, „saubere Patrone“, „ihre viehischen Gelüste“ u. Beleidigungen enthält, welche an sich unter die Strafbestimmungen des §. 185 St.G.B.'s fallen, auch wenn der Verfasser nicht die Absicht zu beleidigen gehabt haben sollte.

Auf die Schuldfrage selbst und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt des Artikels hat der Vorderrichter indessen nicht eingehen zu dürfen gemeint, weil es für die Strafverfolgung an dem nach §. 194 St.G.B.'s erforderlichen Antrage fehle; die bei dem Vorfalle beteiligten Mannschaften hätten einen Strafantrag nicht gestellt und seien, wie die Verhandlung ergeben, nicht einmal ermittelt. Der von dem Kommandeur des Artillerieregimentes am 18./19. April 1884 bei der Staatsanwaltschaft gestellte Strafantrag sei aber nicht rechtsgültig und könne aus §. 196 St.G.B.'s nicht begründet werden, weil eine gegen Mitglieder der bewaffneten Macht in Beziehung auf ihren Beruf begangene Beleidigung als vorliegend nicht anzunehmen sei.

Wenn die Revisionschrift die daraufhin erkannte Einstellung des Verfahrens durch den Einwurf angreift, daß sämtliche zur fraglichen Zeit bei dem betreffenden Artillerieregimente dienenden Soldaten beleidigt seien, so bekämpft sie damit unzulässigerweise die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters. Derselbe erklärt: Der Artikel enthalte nirgend eine Beleidigung gegen die Gesamtheit des Regimentes; der beleidigende Angriff sei auch keineswegs so unbestimmt gehalten, daß deswegen eine Beziehung der Beleidigungen auf alle Mannschaften des Regimentes angenommen werden könnte; es werde in demselben und durch denselben seinem klaren Inhalte nach vielmehr nur ein bestimmt abgegrenzter und deutlich erkennbar gemachter Teil der Gesamtheit angegriffen, nämlich diejenigen Artilleristen, welche bei dem

gerügten Erzeffe beteiligt waren. Daß nicht die einzelnen mit Namen bezeichnet sind, sei unerheblich. Es könne sich weder ein Artillerist, der nicht zu den Beteiligten gehört hat, durch den Artikel beleidigt fühlen; noch könne ein Leser des Artikels irgend einen Artilleristen, sofern er von demselben nicht weiß, daß er zu den Beteiligten gehört, als durch die Beleidigung in dem Artikel betroffen und in Mißachtung gesetzt erachten.

Diese Annahmen beruhen auf der Auslegung des Artikels und sind nicht rechtlicher, sondern thatsächlicher Natur, daher einer Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen. Die Berufung auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 29. Januar 1880 (gegen S. Rep. 900/79) ist unzutreffend. Was dort als fehlend erachtet ist, die Beziehung des Artikels auf einen bestimmt abgegrenzten und deutlich erkennbar gemachten Teil der kollektiv bezeichneten Personenmehrheit, ist hier als vorhanden festgestellt.

Können hiernach im Gegensatz zu den sonstigen Mannschaften des Artillerieregimentes durch den Artikel nur die einzelnen, bei den Erzeffen beteiligten Artilleristen als beleidigt gelten, so ist doch der Annahme des Vorderrichters, daß die Beleidigung gegen diese Mitglieder der bewaffneten Macht nicht in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, nicht beizustimmen. Seine Annahme ist keineswegs eine lediglich thatsächliche, vielmehr von rechtsirrtümlicher Auffassung des Begriffes „Beruf“, insbesondere des Begriffes „Beruf eines Mitgliedes der bewaffneten Macht“, sowie des Verhältnisses der Beleidigung und des Berufes beeinflusst.

Die Erwägung des Vorderrichters, daß der Artikel in seinem ganzen Inhalte genau so, wie er lautet, würde lauten können, wenn die Erzebenten nicht Militärs, vielleicht Fabrik- bezw. andere Arbeiter gewesen wären — „mutatis mutandis nur in der Bezeichnung“ —, kann eine Bedeutung nicht beanspruchen. Es handelt sich hier um die Auslegung des §. 196 St.G.B.'s, und dieser spricht von dem Berufe einer Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht. Es ist sodann zwar richtig, daß durch Art. 55 der mittels Kaiserlicher Verordnung vom 31. Oktober 1872 eingeführten neuen Kriegsartikel für das Heer (Armee-Verordnungs-Blatt 1872 S. 323 flg.) und durch die in der Revisionschrift ferner angezogenen, ähnlich lautenden Artt. 1. 2 der-

selben nicht die gesamte außerdienstliche Thätigkeit der einzelnen Soldaten eine Verbindung mit ihren Berufspflichten erhalten hat, dergestalt, daß dadurch die Möglichkeit der Beleidigung einer Militärperson in ihrer privatrechtlichen Stellung und ohne Beziehung auf ihren Beruf ausgeschlossen wäre. Es ist aber keineswegs zutreffend, daß, wie der Vorderichter meint, damit von einer Beleidigung einer Militärperson in Beziehung auf ihren Beruf gesprochen werden könne, die Beleidigung nach irgend einer Richtung die dienstliche Thätigkeit zur Grundlage oder zum Gegenstande haben, bezw. in Bezug nehmen muß. Es ist zwar notwendig, aber auch zureichend, daß die Beleidigung zu dem Berufe in Beziehung gesetzt ist. Es kann daher auch eine außerdienstliche Thätigkeit, wenn sie durch militärische Vorschriften geregelt und dadurch in den Bereich der besonderen Berufspflichten eines Mitgliedes der bewaffneten Macht gezogen ist, eine Verletzung der militärischen Berufspflichten enthalten, und solcher Fall liegt hier vor. Zweifellos gehört wesentlich zu dem Berufe eines Soldaten, daß er die ihm anvertraute Waffe zur rechten Zeit, am rechten Orte und in der rechten Art gebraucht. Ein Soldat, welcher an der ihm zum Tragen im Dienste wie außerhalb seiner dienstlichen Thätigkeit anvertrauten Waffe, sei es in oder außer dem Dienste Gebrauch macht, wo und wie er es nicht darf, verletzt seine Berufspflicht. Die Kriegsgesetze, welche allerdings materielles Strafrecht nicht geben, aber über Rechte und Pflichten der Soldaten Normen enthalten, bestimmen in Artikel 36:

Der Soldat darf seine Waffe nur in Erfüllung seines Berufes oder in rechtmäßiger Selbstverteidigung gebrauchen —

und wiederholen danach die in §. 149 M.St.G.B.'s vom 20. Juni 1872 (Absch. 11: „Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung“) enthaltene Strafvorschrift:

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauche auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängnis oder Festung bis zu einem Jahre bestraft.

Auch bezeichnet §. 55 daselbst als einen allgemeinen Straferhöhungsgrund:

2. wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder

der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden.

Es kann hiernach einem Zweifel nicht unterliegen, daß Soldaten, welche, wenn auch außerhalb des Dienstes, rechtswidrig von der ihnen anvertrauten Waffe Gebrauch machen, Pflichten verletzen, welche ihnen ihr Beruf als Mitglieder der bewaffneten Macht auferlegt. Der Lage der Verhältnisse entsprach es, wenn der Verfasser des Artikels am Schlusse der Erwartung Ausdruck gab, daß die Militärbehörde über die Vorgänge eine Untersuchung anstrengen und die Exzedenten bestrafen werde. Es tritt hinzu, daß das besprochene Verhalten der bei dem Exzesse beteiligten Mannschaften zum Verurtheilten noch ausdrücklich durch die Behauptung in Beziehung gesetzt worden ist, daß die Exzedenten nicht allein die Bestrafung, sondern eine schlechte und grobe Behandlung im Dienste seitens ihrer Dienstvorgesetzten überhaupt verdienen. Der Umstand, daß die in dem Artikel angegebenen Thatfachen im wesentlichen dem wirklichen Hergange entsprechen, beseitigt selbstverständlich nicht die Strafbarkeit wegen der noch eingeflochtenen, für sich als beleidigend erachteten Äußerungen und ebensowenig die Beziehung dieser Beleidigungen auf den Beruf der Artilleristen. Es kann daher mit Grund nicht verneint werden, daß der Regimentskommandeur als amtlicher Vorgesetzter dieser in Beziehung auf ihren Beruf beleidigten Mitglieder der bewaffneten Macht gemäß §. 196 St.G.B.'s selbständig den Strafantrag stellen durfte und einen günstigen Strafantrag gestellt hat.